

Teilrevision des Gesetzes über den Zivil- schutz des Kantons Graubünden (Zivil- schutzgesetz)

Erläuternder Bericht

Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	3
2. Notwendigkeit einer Teilrevision des Zivilschutzgesetzes.....	3
3. Erläuterungen zu der Bestimmung.....	5
4. Auswirkungen	5
4.1. Finanzielle Auswirkungen.....	5
4.2. Personelle Auswirkungen.....	5
5. Inkrafttreten	6

1. Ausgangslage

Am 20. Dezember 2019 haben die Eidgenössischen Räte die Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (Bevölkerungsschutzgesetz, BZG; SR 520.1) verabschiedet. Die Totalrevision soll am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

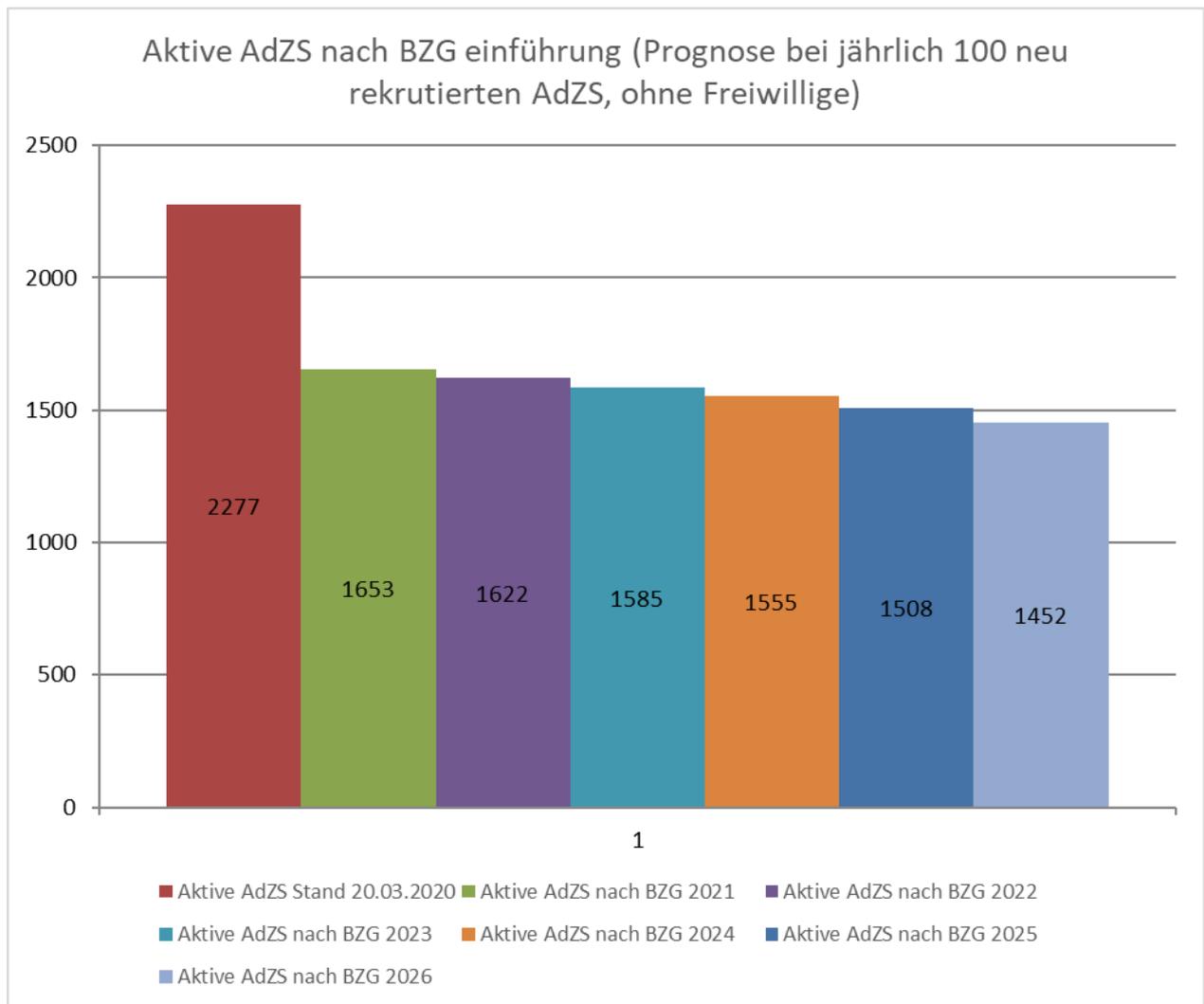
Im Bereich des Zivilschutzes sieht das revidierte Bevölkerungsschutzgesetz eine Reduktion und Flexibilisierung der Schutzdienstpflichtdauer vor, wobei eine Angleichung an die Armee vorgenommen wurde. Gemäss Artikel 99 Absatz 3 der Totalrevision können die Kantone vorsehen, dass sich für Schutzdienstpflichtige, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits zwölf Jahre schutzdienstpflichtig waren oder 245 Diensttage geleistet haben, die Schutzdienstpflicht bis zum Ende des Jahres, in dem sie 40 Jahre alt werden, verlängert. Die Verlängerung der Schutzdienstpflicht darf nur vorgesehen werden, wenn sie zur Erhaltung des erforderlichen Bestandes notwendig und der Unterbestand eine Folge der Reduktion der Dienstpflichtdauer nach diesem Gesetz ist. Die Verlängerung der Schutzdienstpflicht ist bis längstens fünf Jahre nach Inkrafttreten möglich.

2. Notwendigkeit einer Teilrevision des Zivilschutzgesetzes

Im Kanton Graubünden ist der Zivilschutz, im Gegensatz zum Gros der übrigen Kantone, nicht kommunal, sondern kantonal organisiert. Entsprechend liegen für den Kanton Graubünden eindeutige Bestandszahlen der Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) vor. Folglich können auch die Auswirkungen der Totalrevision aufgezeigt werden. Der Soll-Bestand der Bündner Zivilschutzes liegt bei 2'500 AdZS.

Die Totalrevision hat, wenn keine entsprechenden Massnahmen an die Hand genommen werden, erhebliche Auswirkungen auf die Bestandszahlen. Berechnungen zu Folge, würde sich der Bestand insgesamt von heute 2'277 AdZS (ohne Freiwillige) per 1. Januar 2021 (Inkrafttreten neues BZG), um 624 AdZS, auf einen Bestand von 1'653 AdZS (- 27%) reduzieren.

Auf Grund der bis in Ende Jahr 2026 zurückgehenden Rekrutierungszahlen (schwache Jahrgänge), wird der Bestand des Bündner Zivilschutzes, auf Grund Berechnungen mit den vorliegenden Zahlen, um ca. 37% auf 1'452 AdZS zurückgehen.



Diese Reduktion der AdZS hat zur Folge, dass es bei den Spezialisten und beim Kader zu erheblichen Fehlbeständen kommen wird. Beim unteren Kader (Gruppenföhrer, in besonders Föhrungsunterstützung und Küchenchef) sind die Auswirkungen zum Teil fatal, d.h. die Föhrung der Formationen ist nur noch teilweise sichergestellt. Dadurch müssten in Zukunft viele Leistungen respektive Einsätze zu Gunsten der Gemeinden oder zu Gunsten der Gemeinschaft erheblich reduziert oder gar gestrichen werden. Dies wäre wohl zu verkraften, aber die Reduktion würde auch dazu föhren, dass bei Ernsteinsätzen wie zum Beispiel in Bondo oder bei der Covid-19 Pandemie erheblich weniger AdZS zur Verfügung stehen würden und entsprechend die Durchhaltefähigkeit des Zivilschutzes und letztlich auch der von deren Einsatz profitierenden Institutionen und Behörden massiv eingeschränkt würde.

Die Regelung des Bundes wird so schnell nicht angepasst werden. Entsprechend müssen für den Kanton Graubünden Lösungen gesucht und erarbeitet werden. Dies benötigt

Zeit und wird in der Teilrevision des Gesetzes über den Zivilschutz des Kantons Graubünden (Zivilschutzgesetz, ZSG; BR 640.100) münden. Damit zweckmässige Lösungen für den Zivilschutz im Kanton Graubünden und die zugehörige Gesetzesänderung erarbeitet werden können, ist von der vom Bund eingeräumten Möglichkeit der Verlängerung der Schutzdienstpflicht bis längstens fünf Jahre nach Inkrafttreten Gebrauch zu machen.

Da die Verlängerung der Schutzdienstpflicht ein Eingriff in die Rechte der Schutzdienstpflichtigen ist, bedarf es einer Anpassung des kantonalen Zivilschutzgesetzes. Angesichts des vom Bund angesetzten Inkrafttretens der Totalrevision auf den 1. Januar 2021 muss die Vernehmlassungsfrist reduziert werden, damit der Grosse Rat die vorgeschlagene Inanspruchnahme der Verlängerung der Schutzdienstpflicht noch in diesem Jahr behandeln kann.

3. Erläuterungen zu der Bestimmung

Art. 21

Mit dieser Bestimmung wird die Schutzdienstpflicht bis fünf Jahre nach Inkrafttreten des Bundesrechts verlängert. Dies ermöglicht dem Kanton, eine zweckmässige Reorganisation des kantonalen Zivilschutzes in die Wege zu leiten.

4. Auswirkungen

4.1. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Verlängerung der geltenden Schutzdienstpflicht werden die Kosten für die Ausbildung sowie für die Einsätze der Schutzdienstpflichtigen weiterhin ca. 2 Mio. Franken pro Jahr betragen. Der Beitrag der Spezialfinanzierung Zivilschutz Ersatzbeiträge an diesen Kosten wird entsprechend in der bisherigen Höhe jährlich im Budget festgelegt (Art. 15 Abs. 4 ZSG). Der Kantonsanteil beträgt weiterhin 15% der Kosten nach Abzug des Beitrages aus der Spezialfinanzierung (Art. 16 Abs. 1 ZSG). Dementsprechend hat die vorliegende Teilrevision weder für die Gemeinden noch für den Kanton finanzielle Auswirkungen.

4.2. Personelle Auswirkungen

Es sind keine personellen Auswirkungen mit der vorgesehenen Teilrevision verbunden.

5. Inkrafttreten

Es ist vorgesehen, die Teilrevision des Gesetzes rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen.